

Aufgrund §§ 26 Absatz 1 und 3 sowie § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde, aufgrund des am 09.03.2020 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses (Nr. 05-02-2020) des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Inhalt:

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
- § 2 Beschäftigung
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 In Kraft treten / Außer Kraft treten

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:

1. am 17.05.2020, anlässlich des 5. Buckower Garten- und Gesundheitstages
2. am 14.06.2020, anlässlich der 56. Buckower Rosentage
3. am 16.08.2020, anlässlich des 15. Angler- und Fischerfestes
4. am 27.09.2020, anlässlich des Buckower Kneipp-Wochenendes mit Gesundheitstag
5. am 06.12.2020, anlässlich des 20. Buckower Weihnachtsmarktes.

§ 2

Beschäftigung

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 12 Absatz 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 11.03.2019 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 04/2019 vom 28.03.2019) tritt außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz),

- Dienstsiegel -

Böttche
Amtsdirektor